

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vierte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309690)

**Vierte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe, Samstag den 10. Juli 1886,  
morgens 9 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung mit Gebet durch den Vorsitzenden, Geheimerat Dr. Lamey, gedenkt derselbe folgender früherer Mitglieder der Synode, die seit der letzten Generalsynode gestorben sind:

Dr. Friedrich Junker, Dekan von Schwezingen,  
Kirchenrat August Christian Eberlin von Handschuchsheim,  
Dr. Daniel Schenkel von Heidelberg,  
Professor Dr. Plitt, Pfarrer von Doffenheim,  
Notar Georg Friedrich Sachs von Heidelberg,  
Pfarrer Johann Wilhelm Menton von Mahlberg.

Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Andenken der Verstorbenen.

Das Sekretariat macht bekannt, daß seitens des evangel. Kirchengemeinderats Pforzheim eine Bittschrift eingegangen sei, worin um eine besondere Vertretung der Stadtgemeinde Pforzheim auf der Generalsynode gebeten werde.

Urlaub erhalten: Geheimerat von Bulmerincq für heute und Abgeordneter Siegmüller wegen Krankheit für 8 Tage.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Oberschulrat Armbruster, die Petition der Geistlichen über die Besserstellung der mit Filialgemeinden belasteten Geistlichen an die V. Kommission zu überweisen.

Dem Antrag wird stattgegeben.



Der Vorsitzende der IV. Kommission Gelbing zeigt an, daß der Antrag auf Vereinfachung des Wahlgeschäfts durch einen Zusatz zu § 16 der Verfassung an die Kommission II (für Verfassung) abgegeben wurde.

Im Vollzug der Tagesordnung begründet nun in Bezug auf den Gesetzentwurf, die allgemeine und ausschließliche Einführung des neuen Gesangbuchs betreffend, der Berichterstatter des Ausschusses im Namen desselben, der Abgeordnete Kupfer, den Antrag, daß das neue Gesangbuch allgemein und ausschließlich in unserer Landeskirche in Gebrauch zu nehmen sei „innerhalb Jahresfrist“ von der Verkündung dieses Gesetzes an.

Dieser Antrag unterscheide sich von der Bestimmung des Gesetzentwurfs nur dadurch, daß letzterer die allgemeine Einführung des Gesangbuchs schon „bis zum Jahreschluß“ anordne.

In dem Ausschuß seien zwei Meinungen zum Ausdruck gekommen. Die eine gehe von der Überzeugung aus, daß in der Kirche und namentlich bei Kultuseinrichtungen kein Zwang anzuwenden sei, sondern Milde und Geduld. Man solle daher auch bei Einführung des Gesangbuchs die Freiheit der Gemeinden achten. Bisher hätten alle Gemeinden des Landes mit Ausnahme von vieren aus freiem Entschluß das Gesangbuch angenommen. Man solle darum auch gegen diese wenigen nicht mit Zwang vorgehen, sondern auch ihnen die Freiheit der Entscheidung überlassen. Die Annahme des Gesangbuchs werde auch von diesen in absehbarer Zeit erfolgen ohne gesetzliche Nötigung, was für die Stimmung in den Gemeinden nur günstig wirken kann.

Die andere Meinung machte geltend, daß die Toleranz auch übertrieben werden könne und daß innerhalb des kirchlichen Gemeindefens die Freiheit auch eine Grenze haben müsse. Es sei von vornherein vom Gesetzgeber ins Auge gefaßt gewesen, ein Gesangbuch zu schaffen nicht für einzelne Gemeinden, von deren Willkür oder Ermessen es dann abhängen, ob sie das Buch annehmen wollen oder nicht, sondern man habe es für die ganze Landeskirche ausgearbeitet und einführen wollen. Nachdem es



von allen Gemeinden bis auf jene vier freiwillig eingeführt und eine geraume Zeit seit der Fertigstellung verstrichen sei, erfordere es die Rücksicht auf die Gemeinsamkeit und die Würde der Kirche, daß man einen bestimmten Termin für die allgemeine und ausschließliche Einführung festsetze.

Diese Gegenstände seien im Ausschusse einander gegenüber gestanden. Zu unserer Freude und Genugthuung sei es endlich gelungen, eine Einigung zu erzielen. Man habe anerkannt, daß in der That der Zeitpunkt für die Einführung gekommen sei und daß die gegenwärtige Synode den Einführungstermin fixieren solle. Nur solle dieser Termin etwas erstreckt werden und deshalb habe man sich einstimmig auf den früher genannten Antrag vereinigt. Es sei bei Annahme jenes Antrags zu hoffen, daß die wenigen noch rückständigen Gemeinden in Bälde freiwillig sich entscheiden würden, das neue Gesangbuch in ausschließlichen Gebrauch zu nehmen, sei es durch die Bemühungen einflussreicher Männer, deren einer unter uns weile, sei es durch den Eindruck der Thatsache bewogen, daß die vier Gemeinden in der Landeskirche mit ihrer Haltung ganz allein stünden. Auf diese Weise erscheine jeglicher Anstoß beseitigt und unser heutiger Beschluß dürfe dann lediglich als eine formelle Sanction des schon geschaffenen faktischen Zustandes in unserer Kirche zu betrachten sein.

Prälat Dr. Doll rechtfertigt den Standpunkt, den die Kirchenbehörde im Gesetzentwurf genommen, wogegen die Abgeordneten Däublin, Ruckhaber, Schellenberg, Ringer, Nüßle, Klein, Zittel, Helbing und schließlich noch der Berichterstatter Kupfer für den Antrag des Ausschusses eintreten, welcher fast einstimmig angenommen wird.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Vorlage des Oberkirchenrats über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel. Der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Kratt, stellt und begründet den Antrag zu 1 und 2 der Vorlage:

„Hohe Synode wolle die Ergebnisse der Rechnungenachweisungen für die Generalsynode von 1881/82, sowie die Regiekostenrechnung des Ober-



kirchenrats für 1881/86 für unbeanstandet erklären."

Der Antrag wird angenommen.

Hierauf berichtet Abgeordneter Kratt zu 3 und 4 der oberkirchenträtlichen Vorlage und beantragt:

„1. Hohe Synode wolle zum Vollzug des Gesetzesentwurfs, betreffend das Budget für die Generalsynode von 1886, sowie dasjenige des Oberkirchenrats für die Periode 1886/91;\*) die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., die Zustimmung erteilen.

2. Die Synode wolle den Oberkirchenrat um die Erwägung ersuchen, ob nicht bei dem Entwurf der künftigen Voranschläge ein Fonds zu Remune-

\*)

### Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1886—1891 und deren Deckungsmittel betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1886 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28,000 *M.* bei den in der Anlage I bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den wirklichen Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betr. Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

#### § 2.

Zur Bestreitung des Aufwands für den evangelischen Oberkirchenrat vom 1. Januar 1886 bis zur Feststellung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Kredit von 112,000 *M.* eröffnet, welcher nach dem unter Anlage II angehängten Budget zu verwenden ist.

#### § 3.

Zur Deckung des Kredits (§ 2) dient zunächst der jährliche Staatsbeitrag von . . . . . 38,300 *M.*  
und der Betrag der zufälligen Einnahmen im Anschlag von . . . . . 30 „



rationen für das Kanzleipersonal als eine eigene Ausgabe-  
position einzustellen, dagegen der Bedarf in den andern Ausgabe-  
positionen um soviel

Ferner werden an jährlichen Krediten eröffnet:

bei dem Unterländer Fond . . . . .	11,070 M.
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	1,323 "
bei der Stiftschaffnei Lahr . . . . .	777 "
Zur Aufbringung des weiteren Erfordernisses von . . . . .	60,500 "

werden jährlich erhoben:

von den unmittelbaren Fonds 4 Pfennig von der Mark ihrer Matrifular-  
anschlüsse und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sextergebühr von 3 Mark.

## § 4.

Der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats ist befugt, aus den in  
der Budgetperiode sich ergebenden Überschüssen zu Remunerationen für das  
budgetmäßige Kanzleipersonal jährlich den Betrag von 260 M. auf den  
Kopf zu verwenden.

## § 5.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem Allgemeinen  
Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben zc.

Anlage 1.

Budget der Generalsynode von 1886.

A. Ausgaben.		M.
Titel		
I. Kosten der Wahlen . . . . .		2 600
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten . . . . .		16 000
III. Kanzleiaufwand . . . . .		3 000
IV. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .		5 000
V. Sonstige Ausgaben . . . . .		1 400
	Zusammen . . . . .	28 000
B. Einnahmen.		M.
I. Von dem Unterländer Kirchenfond . . . . .		9 114
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .		1 090
III. Von der Stiftschaffnei Lahr . . . . .		639
IV. Von dem Altbadiſchen Kirchenfond . . . . .		10 929
V. Von dem Allgemeinen Hilfsfond . . . . .		6 228
	Zusammen . . . . .	28 000



niederer und der Wirklichkeit entsprechender anzusehen sei."

Der Abgeordnete Frech erläutert den letzten Antrag durch den Hinweis auf die ähnliche Übung auf dem Gebiet des Staates und auf die durch eine solche Übung erwachsende größere Übersichtlichkeit der Rechnungen, worauf Oberkirchenrat Ströbe namens des Oberkirchenrats die Geneigtheit der Behörde ausspricht, den Antrag in nähere Erwägung zu ziehen.

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Zäringer berichtet nun im Anschluß an die Vorlage des Oberkirchenrats, das Kirchenvermögen betr., über die Verhältnisse des altbadischen Kirchenfonds. Aus den klar und übersichtlich geführten Rechnungen gehe hervor, daß dieser Fonds der möglichsten Schonung bedürfe. Er knüpft daran den Antrag, „die Rechnungen der Fonds für die

Anlage 2.  
Budget des evangelischen Oberkirchenrats für 1886—1891.

Titel	A. Ausgaben.	M.
I. Besoldungen:		
a. Kollegium . . . . .	44 460	M.
b. Kanzlei . . . . .	33 400	„
		77 860
II. Gehalte und Geschäftsgebühren . . . . .		19 880
III. Wegen früher geleisteter Dienste . . . . .		1 680
IV. Bureaukosten . . . . .		10 000
V. Diäten und Reisekosten . . . . .		1 600
VI. Sonstige Ausgaben . . . . .		980
	Zusammen . . .	112 000
	B. Einnahmen.	
I. Staatsbeitrag . . . . .		38 300
II. Beiträge der unmittelbaren Fonds . . . . .		53 900
III. Beiträge der örtlichen Fonds . . . . .		6 600
IV. Zuschüsse allgemeiner Fonds . . . . .		13 170
V. Sonstige Einnahmen . . . . .		30
	Zusammen . . .	112 000



Jahre 1880/85 für unbeanstandet zu erklären und im übrigen sich die Bemerkungen des Oberkirchenrats bezüglich möglicher Schonung des Fondsvermögens anzueignen.“

Angenommen.

Ganz den gleichen Antrag stellt und begründet der nämliche Berichterstatter bezüglich des Allgemeinen Hilfsfonds.

Ebenfalls angenommen.

Das gleiche Ergebnis hat der Antrag des Abgeordneten Zäringer betreffs der Rechnungen über den Pfarrhilfsfond, welcher nur bei der umsichtigsten Verwaltung für die Erfüllung seiner Zweckbestimmungen leistungsfähig erhalten werden könne.

Es berichten noch die Abgeordneten Weißer über die gemeinschaftliche Kapitalien-Verwaltung der evang.-kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe und die Luifenstiftung, Dürr über das Chorstift Wertheim, Frank über die Züllig-Hill'sche Stiftung und über den Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -Waisen und Frech über die kirchlichen Ortsfonds.

Bei allen diesen Fonds erfolgt meist ohne Diskussion Annahme des Antrags auf Nichtbeanstandung.

Eine kleine Diskussion ergibt sich nur zu dem Bericht über die Züllig-Hill'sche Stiftung, da Dekan Gräbener sich nach den Ursachen der bedeutenden Abnahme dieses Fonds erkundigt, worauf die Abgeordneten Frank und Schellenberg sowie Oberkirchenrat Ströbe die hier vorliegenden besonderen Verhältnisse auseinandersetzen und eine baldige Besserung derselben in Aussicht stellen.

Im Anschluß an den Bericht des Abg. Frech über die kirchlichen Ortsfonds beklagt Dekan Frank die mehrfach zu Tag tretende Nichtbeachtung der Vorschriften über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds inbezug auf die Einsendung der Rechnungen und die Vorbereitung dazu, welche hauptsächlich von den Vorstehenden des Kirchengemeinderats zu besorgen ist, inbezug auf die rechtzeitige Beantwortung der Notaten, die Festsetzung des



Bescheids nach dem gefertigten Bescheidsentwurf, die Aufstellung und Einsendung der Voranschläge. Daß hierin häufig nachlässig verfahren werde, gehe auch daraus hervor, daß man leider im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Androhung von Ordnungsstrafen gegen die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats lesen müsse. Es sei daher sehr zu wünschen, daß insbesondere die jüngeren Geistlichen sich bemühen, sich mit den bestehenden Vorschriften gehörig bekannt zu machen und denselben nachzukommen, damit solche Ordnungsstrafen nicht mehr in Vollzug zu bringen seien und auch Androhungen solcher Strafen nicht mehr nötig fielen.

Dieser Meinungsäußerung stimmt die Synode stillschweigend zu.

Die Abgeordneten Eberhardt und Gräbener bemängeln die Ausgaben der kirchlichen Baufonds für die kirchliche Bauaufsicht; der letztere bedauert noch überdies die durch den Oberkirchenrat vielfach empfohlene Zurückhaltung der Armen-Unterstützung aus den sog. Almosenfonds. Ihm gegenüber rechtfertigt Dekan Bähr jene Zurückhaltung und der Präsident des Oberkirchenrats spricht die die Behörde in der beregten Angelegenheit leitenden Grundsätze aus:

„Ich möchte nur auf die Bemerkung des vorletzten Herrn Redners etwas entgegen. Es scheint mir, daß hier ein Mißverständnis vorliegt. In Folge des Stiftungsgesetzes sind alle die früher unter kirchlicher Verwaltung stehenden Armenfonds, nämlich solche, die Armenzwecken gewidmet waren, der kirchlichen Verwaltung entzogen und der weltlichen Verwaltung zugewiesen worden. In ähnlicher Weise ist das auch der Fall bei den sogenannten gemischten Stiftungen, nämlich bei den Stiftungen, die teils rein kirchlichen, teils Armenzwecken gewidmet waren, wo die Fonds vereinigt waren und in dieser Vereinigung beiden Zwecken dienten, auch hier sind die Armenstiftungen oder der entsprechende Teil losgetrennt und unter die weltliche Verwaltung gestellt worden. Diejenigen örtlichen Stiftungen, die jetzt noch unter kirchlicher Verwaltung stehen, sind eben solche, die vorzugsweise kirchlichen Zwecken dienen; wenn diese abermals Armenzwecken zur Ver-



füngung gestellt werden, so unterstützt die Kirche, wenn auch in gewiß einer wohlwollenden und gütigen Gesinnung entsprungenen Absicht diejenigen Zwecke, die eigentlich der politischen Gemeinde obliegen, und für die dieser schon seinerzeit die ursprünglich für die Kirche bestimmten Armenstiftungen zugewiesen sind. So wie wir nun die Verwendung für Armenzwecke den eigentlichen kirchlichen Fonds wieder auferlegen, so entziehen wir erstmals die Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke und es liegt hier schon gewissermaßen eine Stiftungswidrigkeit vor, denn man darf doch um Arme zu unterstützen nichts weggeben, was zunächst rein kirchlichen Zwecken bestimmt ist. Ich habe aber auch noch etwas anderes zu erwähnen. Wenn wir so ständig wieder und ohne immer beizufügen, daß es sich hier bloß um eine Ausnahme handelt, — wenn wir ständig wieder einen Teil den Armenzwecken widmen, so werden wir nach und nach wieder gemischte Fonds bekommen und nach einiger Zeit wird uns von diesen gemischten Fonds abermals ein Bruchteil entzogen und unter weltliche Verwaltung gestellt. Vor dieser Eventualität müssen wir die Kirche, die keine Steuer hat, die nichts hat als das bischen Ortsvermögen, vor diesem Nachteil, wodurch nach und nach die Kirche unfähig wird, ihren eigentlichen Leistungen zu entsprechen, davor müssen wir die Kirche bewahren, und davon können wir uns durch eine allgemeine Betrachtung über die Annehmlichkeit der Armenunterstützung nicht abhalten lassen. Wir machen uns, wenn wir nicht den Weg verfolgen, den die Oberkirchenbehörde vorgeschrieben hat, mit vollkommener Sicherheit in einer gewissen Zeit unfähig, den eigentlichen kirchlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.“

Der Präsident der Synode teilt mit, daß der Expeditor des Oberkirchenrats, Frank, zum Archivar der Synode ernannt worden sei. Auch macht er die Vorsitzenden der Ausschüsse darauf aufmerksam, daß Anträge, die im Namen der Ausschüsse gestellt werden sollen, vorher dem Oberkirchenrat mitzuteilen seien, damit derselbe zu denselben Stellung nehmen könne.

Nach Feststellung der nächsten Tagesordnung schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet.